

# **S t a t u t e n A n a v a n t**

## **Schweizerischer Verband technischer Kaderleute**

15.März 2019

## Allgemeines

### **Art. 1 Name / Rechtsform**

Unter dem Namen Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute besteht ein Verein (nachfolgend: Verband) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist am 20. März 1982 von Absolventen des Kurses Technischer Kaufmann gegründet worden.

Der Verband ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.

Um Sinn und Zweck des Verbandes besser zu verwirklichen, kann er sich mit anderen Organisationen zusammenschliessen.

### **Art. 1.1 Sitz**

Der Sitz des Verbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 1.2 Verbandsjahr / Verbandsorgan**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das offizielle Verbandsorgan ist die Verbandswebsite.

## Zweck und Aufgabe des Verbandes

### **Art. 2 Zweck**

Der Verband ist die Organisation der Technischen Kaufleute. Er sorgt für die Verbreitung und Bekanntmachung der Berufsprüfung «Technischer Kaufmann / Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis».

Er setzt sich für die Absolventen der Berufsprüfung ein und dient den Mitgliedern als Plattform für einen gegenseitigen Austausch.

### **Art. 3 Trägerschaft**

Der Verband ist Träger der eidgenössischen Prüfung «Technischer Kaufmann / Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis» gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und den entsprechenden Reglementen.

### **Art. 4 Aufgabe**

Der Verband erfüllt im Interesse seiner Mitglieder die Aufgaben, die ihm als Organisation nach dem Willen seiner Mitglieder zustehen.

Der Verband setzt sich insbesondere ein für:

- Die Erhaltung eines hohen Standes der Prüfung;
- die Weiterbildung seiner Mitglieder;
- Vertretung der Interessen der technischen Kaufleute;
- Förderung des Standesbewusstseins;
- Förderung des Ansehens der technischen Kaufleute;
- Austausch von Erfahrungen und Informationen.

## Mitgliedschaft

### **Art. 5**

Der Verband besteht aus Aktiv-, Ehren-, Firmen-, Schüler- und Gönnermitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Diese kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **Art. 7 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem anderen gleichwertigen oder besseren Abschluss aufgenommen werden.

Erfolgreichen Absolventen der eidg. Prüfungen des Verbandes, wird die Aktivmitgliedschaft für das erste Jahr geschenkt, ohne dass sie dies beantragen müssen. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages im zweiten Jahr definitiv.

### **Art. 8 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 9 Firmenmitglieder (Schulmitglieder)**

Firmenmitglieder können Unternehmungen und Betriebe aller Wirtschaftszweige sowie Organisationen und Körperschaften privat- und öffentlich-rechtlicher Form werden.

Schulen und Ausbildungsinstitute werden mit einem höheren Jahresbeitrag und werden durch den Verband namentlich publiziert. Jeder Schulstandort (Filialen) hat einen Jahresbeitrag zu leisten, ist aber zugleich stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert.

### **Art. 10 Schülermitglieder**

Schülermitglieder können Personen werden, welche in der Ausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises «Technischer Kaufmann/Technische Kauffrau» stehen.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert.

### **Art. 11 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche am Verbandsziel interessiert sind, deren Aufnahme als Aktiv- oder Schülermitglied jedoch nicht möglich ist.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert.

### **Art. 12 Austritt**

Die Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Beachtung einer Frist von einem Monat bis zur nächsten Generalversammlung einzureichen. Eine unterjährige Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages bzw. wird ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft, wenn diese nicht durch Bezahlung des Jahresbeitrages erneuert wird.

### **Art. 13 Ausschluss**

Die Generalversammlung kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 14 Pflichten**

Durch den Beitritt zum Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt eine gültige Fassung der Statuten bzw. kann diese über die Verbandswebsite jederzeit herunterladen.

#### **Art. 15 Rechte**

Alle Mitglieder haben das Recht, von den Angeboten des Verbandes Gebrauch zu machen.

#### **Art. 15.1**

Aktiv-, Ehren- und Firmenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Schüler- und Gönnermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Aktiv-, Firmen-, und Gönnermitglieder haben das Recht, Anträge an den Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute zu stellen. Unter Einhaltung der Fristen ist der Verband verpflichtet, diese zu behandeln und der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Schüler- und Ehrenmitglieder können keine Anträge an den Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute richten.

### **Finanzielles**

#### **Art. 17 Einnahmen**

Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- aus Dienstleistungen;
- aus Zinserträgen;
- aus verschiedenen Zuwendungen.

#### **Art. 18 Jahresbeitrag**

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung jeweils im Rahmen des Budgets festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Verfallene Beiträge werden unter Zuschlag von Kosten und Gebühren eingezogen.

#### **Art. 19 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Organisation

### **Art. 20 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Rechnungsrevisoren.

## Die Generalversammlung

### **Art. 21 Allgemeines zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit nach Bedarf oder, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, einberufen werden.

Jede Generalversammlung, die statutenkonform einberufen wird, ist beschlussfähig. Sie kann nur die in der Traktandenliste geführten Geschäfte behandeln.

### **Art. 22 Befugnisse**

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen des Verbands übertragen sind.

Insbesondere wählt sie den Vorstand, die Rechnungsrevisoren sowie die Delegierten des Verbandes in die Prüfungskommission der Berufsprüfung «Technischer Kaufmann / Technische Kauffrau mit eidg. Fachausweis»

### **Art. 23 Einladung Generalversammlung**

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 31. Januar an den Vorstand eingereicht werden.

### **Art. 24 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden.

Änderungen der Statuten, Reglementen, Richtlinien oder andere Schriften welche den Verband nach aussen Repräsentieren, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## Vorstand und Geschäftsstelle

### **Art. 25 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern oder Ehrenmitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **Art. 26 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage vorher.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularwege kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, auf dem Rundschreiben die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

## **Art. 27 Aufgaben Vorstand**

Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm als Verbandsleitung zukommen und nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Dazu gehören:

- Handhabung der Statuten;
- Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung;
- Behandlung von Beitrittsgesuchen;
- Vorberatung von Jahresrechnung und Budget zu Händen der Generalversammlung;
- Verfügung über die im Budget genehmigten Kredite;
- Wahl des Präsidenten der Prüfungskommission der Berufsprüfung;
- Wahl von Mitgliedern in Kommissionen;
- Abschluss und Kündigung von Verträgen im Rahmen des Budgets;
- Ernennung des Geschäftsführers;
- Kenntnisnahme der Jahresrechnungen der eidg. Prüfung und Berichte an die Generalversammlung.

## **Die Geschäftsstelle**

### **Art. 28 Organisation**

Zur Führung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie zur Verfolgung der in den Statuten umschriebenen Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle unterhalten, dessen Rechte, Pflichten und Organisation schriftlich festgelegt werden müssen.

Der Vorstand ernennt einen operativen Geschäftsführer, dessen Rechte und Pflichten werden vertraglich festgelegt.

Der Geschäftsführer wird jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr ernannt.

## **Vertretung des Verbands und Rechnungsrevision**

### **Art. 29 Rechtverbindliche Vertretung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Verbandspräsident oder seine Stellvertretung zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Der Geschäftsführer zeichnet rechtverbindlich gemäss Unterschriftenreglement bzw. Vertrag.

### **Art. 30 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisoren. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Revisionsgesellschaft betraut werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbands sein.

Die Revisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht hat einen Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu enthalten.

## Sektionen

### **Art. 31 Bildung von Sektionen**

Unter Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute als Dachverband können Sektionen gebildet werden. Die Sektionen bleiben dem Verband unterstellt und können von ihm unterstützt werden.

Die Sektionen werden in den Dachverband Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute aufgenommen, wenn ihre Statuten den Statuten des Verbandes nicht widersprechen.

### **Art. 32 Statuten der Sektion**

Die Sektionen werden als eigene Vereine unter dem Namen «Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute Sektion (Kanton/Region X)» gegründet.

Vor der Gründung haben sie dem Verband einen Statutenentwurf einzureichen, welcher der Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten ist. Vorher darf die Sektion nicht unter dem Namen «Anavant, Schweizerischer Verband technischer Kaderleute Sektion (Kanton/Region X)» auftreten.

### **Art. 33 Mitgliedschaft Sektion**

Die Sektionsmitglieder werden durch ihre Aufnahme in die Sektion Mitglieder gleichen Typs des Verbandes, sind jedoch vor der Beitragspflicht gegenüber dem Dachverband befreit.

### **Art. 34 Aufgaben Sektion**

Die Sektionen haben die Aufgabe, im Rahmen des Zwecks des Dachverbands tätig zu werden.

### **Art. 35 Statutenänderungen Sektion**

Statutenänderungen sind mit der Generalversammlungseinladung der Sektion dem Dachverband zukommen zu lassen.

## Auflösung

### **Art. 36 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Auflösungsgeneralversammlung.

## Schiedsgericht und Gerichtsstand

### **Art. 37 Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes oder zwischen Organen und Mitgliedern oder zwischen Organen und den Prüfungskommissionen über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese einigen sich auf einen Obmann.

### **Art. 38 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten gemäss Art. 37 ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

In dieser Fassung genehmigt von der Generalversammlung in Luzern am 15. März 2019. Die total revidierten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. März 2008, 1. April 1989 und die Änderungen vom 2. März 1996, 4. April 1998 und 8. Mai 1999.

Der Präsident

Der Protokollführer

Pascal Bühlmann

Robert Zehnder